

Informationen zur Betriebsrente



Rente wegen Alters

Stand: Dezember 2011

Rente wegen Alters

Anspruchsvoraussetzungen

Die Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK) gewährt eine Altersrente, wenn im Sinne der Deutschen Rentenversicherung ein Anspruch auf Altersrente als Vollrente besteht und die Wartezeit erfüllt ist.

Sollten Sie nicht in der Deutschen Rentenversicherung versichert sein, so gilt Folgendes: Der Anspruch auf Betriebsrente besteht ab dem Zeitpunkt, von dem an Anspruch auf gesetzliche Rente bestehen würde, wenn Sie dort versichert wären.

Antragstellung

Wann stellen Sie den Antrag auf Rente?

Wenn Ihnen der Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung zugeht, legen Sie diesen bitte schnellstmöglich mit allen Anlagen bei der Personalstelle Ihres Arbeitgebers vor. Dort wird der Antrag auf Betriebsrente aufgenommen und zusammen mit den erforderlichen Unterlagen weitergeleitet. Entsprechende Vordrucke stehen Ihrem Arbeitgeber zur Verfügung.

Besonderheiten

Sie stehen nicht mehr im Beschäftigungsverhältnis bei unserem Mitglied bzw. Ihrem Arbeitgeber (beitragsfreie Pflichtversicherung)

Der Antragsvordruck ist [hier](#) abrufbar. Er kann auch schriftlich unter: Rheinische Versorgungskassen - Zusatzversorgung - Postfach 21 09 40, 50533 Köln, angefordert werden.

Bitte senden Sie den Antrag ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit dem Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung einschließlich Anlagen an uns zurück.

Sie sind nicht in der Deutschen Rentenversicherung versichert (z.B. Ärzte- und Rechtsanwaltsversorgung)

Sollten Sie keinen Anspruch aus der Deutschen Rentenversicherung haben, muss die Rente spätestens bis zum Ende des 3. Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt werden, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Bei späterer Antragstellung wird die Rente erst von dem Kalendermonat an gewährt, in dem die Rente beantragt wird. Stellen Sie deshalb bitte rechtzeitig den Antrag.

Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt am Ersten des Monats ein, von dem an der Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters besteht.

Folgende Altersrenten sind möglich:

- Regelaltersrente
- Altersrente für langjährig Versicherte

- Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit
- Altersrente für Frauen

Weitergehende Informationen zu den einzelnen Rentenarten (z.B. hinsichtlich Anspruchsvoraussetzungen und Übergangsregelungen) finden Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Wartezeit

Die Wartezeit beträgt in der Regel 60 Kalendermonate. Sie ist die Dauer der Pflichtversicherung, die für eine Anwartschaft auf Rente mindestens zurückgelegt sein muss. Dabei braucht es sich nicht um einen zusammenhängenden Zeitraum zu handeln. Die Wartezeit muss mit Umlagen oder Beiträgen belegt sein und zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bereits erfüllt sein. Die Wartezeit gilt auch vor Erreichen der 60 Monate als erfüllt, wenn der Versicherungsfall auf Grund eines Arbeitsunfalls im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung eingetreten ist.

Berücksichtigt werden auch Zeiten, die von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übergeleitet/anerkannt worden sind bzw. übergeleitet/anerkannt werden können.

Rentenbeginn

Die Rente beginnt grundsätzlich mit dem Beginn der Rente aus der Deutschen Rentenversicherung. Daher kann die Altersrente erst festgesetzt werden, wenn die erforderlichen Unterlagen vom Arbeitgeber zugesandt wurden. Ausstehende Betriebsrenten werden selbstverständlich nachgezahlt, es sei denn, die Ausschlussfrist von zwei Jahren wird überschritten.

Sofern Sie nicht gesetzlich rentenversichert sind, wird die Rente von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind. Dies gilt jedoch nur, wenn die Rente bis zum Ende des 3. Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Rentenhöhe

Grundlage für die Rentenhöhe sind die sogenannten Versorgungspunkte. Für die Berechnung der Altersrente werden die Versorgungspunkte, die bis zum Beginn der Rente angesammelt wurden, mit dem festgelegten Messbetrag von 4 € multipliziert. Versorgungspunkte können sich ergeben für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, für soziale Komponenten und als Bonuspunkte.

Vorzeitige Inanspruchnahme

Die Rentenkürzung beträgt 0,3 % für jeden Kalendermonat, für den der Zugangsfaktor in der gesetzlichen Rentenversicherung herabgesetzt ist bzw. wäre, sofern ein gesetzlicher Rentenanspruch bestünde. Renten aus der Pflichtversicherung werden um höchstens 10,8 % gekürzt.

Nichtzahlung und Ruhe der Rente

Wird die Rente von der Deutschen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienst nicht oder nur zu einem Anteil gezahlt, wird auch die Betriebsrente wegen Alters nicht oder nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.

Die Rente ruht, soweit für den Zahlungszeitraum Krankengeld von der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt wurde und dieses nicht dem Träger der Krankenversicherung zu erstatten ist.

Besteuerung der Rente

Beachten Sie bitte hierzu unser Sondermerkblatt "Besteuerung und Sozialversicherungspflicht der Renten".

Beispiele für die Berechnung der Altersrente

Regelaltersrente

Anzahl der Versorgungspunkte zum 65. Lebensjahr	104,08 VP
multipliziert mit dem Messbetrag von 4 €	416,32 €

Altersrente für langjährig Versicherte

- vorzeitige Inanspruchnahme zum 63. Lebensjahr

Anzahl der Versorgungspunkte zum 63. Lebensjahr	98,08 VP
multipliziert mit dem Messbetrag von 4 €	392,32 €
nach Kürzung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme	
24 Monate x 0,3 % = 7,2 %	364,07 €

Beiträge zur

- Krankenversicherung 15,5 %	54,61 €
- Pflegeversicherung 1,95 %	7,10 €
monatliche Betriebsrente netto	302,46 €

Zum steuerpflichtigen Anteil der Rente beachten Sie bitte das Merkblatt „Besteuerung und Sozialversicherungspflicht der Renten“.

Rechtliche Hinweise

Aus diesen Ausführungen und Beispielen können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Im Einzelnen gilt die Satzung der RZVK.

Ansprechpartner

Kundenservice

 (0221) 82 73-40 04

 (0221) 82 73-40 05

 Kundenservice@versorgungskassen.de

Impressum

Herausgeber:

Rheinische Versorgungskassen

Adresse:

Rheinlandhaus

Mindener Straße 2

50679 Köln

 www.versorgungskassen.de

 info@versorgungskassen.de

 (0221) 82 73-0